# Prof. Dr. med.

# **Arno Deister**

- Arzt für Psychiatrie und Psychotherapie
- Arzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
- Arzt für Neurologie und Psychiatrie
- Chefarzt des Zentrums für Psychosoziale Medizin des Klinikums Itzehoe
- Mitglied im Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde (Berlin)

Klinikum Itzehoe Robert Koch Str. 2 25524 Itzehoe 04821/7722800 a.deister@kkh-itzehoe 20 März 2014

Schleswig-Holsteinischer Landtag Sozialausschuss

Postfach 7121

24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/2598

# Stellungnahme

im Rahmen der schriftlichen Anhörung des Sozialausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Gesetz zur Änderung des Psychisch-Kranken-Gesetzes und des Maßregelvollzugsgesetzes (Drucksache 18/606)

## Hintergrund

Die folgende Stellungnahme erfolgt auf Aufforderung des Sozialausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags vom 29. Januar 2014.

Diese Stellungnahme wird abgegeben in meiner Funktion als Chefarzt des Zentrums für Psychosoziale Medizin des Klinikums Itzehoe.

Das Zentrum für Psychosoziale Medizin (ZPM) des Klinikums Itzehoe ist aufgeführt im Krankenhausplan des Landes Schleswig-Holstein (Psychiatrie und Psychotherapie sowie Psychosomatische Medizin und Psychotherapie). Das ZPM hat einen Versorgungsauftrag für die Pflicht- und Regelversorgung der Einwohner des Kreises Steinburg, die unter einer psychischen Störung leiden und Krankenhausbehandlung benötigen. Gemäß den Regelungen des "Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen (Psychisch-Kranken-Gesetz - PsychKG)" des Landes Schleswig-Holstein vom 14. Januar 2000 und dem aktuellen Unterbringungsplan ist das ZPM des Klinikums Itzehoe zuständig für die nach diesem Gesetz untergebrachten Patienten aus dem Kreis Steinburg.

im Rahmen der schriftlichen Anhörung des Sozialausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Gesetz zur Änderung des Psychisch-Kranken-Gesetzes und des Maßregelvollzugsgesetzes (Drucksache 18/606)

## Vorbemerkungen

Diese Stellungnahme erfolgt auf der Basis der folgenden Überlegungen:

Persönliche Freiheit und Selbstbestimmung sind Grundwerte eines Menschen, die in der Rechtsprechung oft höher bewertet werden als das Recht auf Gesundheit und die Behandlung im Falle einer Erkrankung. Die Psychiatrie bewegt sich seit jeher in diesem Dilemma, nämlich zwischen dem grundgesetzlich geschützten Recht des Betroffenen auf Autonomie und Selbstbestimmung einerseits und dem Wissen um die möglichen schwerwiegenden Folgen ausschließlich selbstbestimmten Handelns andererseits. Traditionell wurde der Psychiatrie von der Gesellschaft neben der Funktion der ärztlichen Behandlung auch immer eine soziale Kontrollfunktion zugewiesen. Es gibt deshalb in der Psychiatrie, aber auch in einem gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmen, immer wieder Diskussionen, wie sehr bei einer akuten (psychischen) Erkrankung die persönliche Autonomie und Freiheit eingeschränkt werden können und wie viel und welche Art von individuellem Zwang nötig und zulässig ist. In den letzten Jahren ist die Psychiatrie von dem Grundsatz geleitet, dass die Behandlung von Menschen mit psychischen Erkrankungen sowohl vom Therapiesetting als auch von den Behandlungsmaßnahmen her so wenig einschränkend wie möglich erfolgen soll.

Psychische Erkrankungen gehen nicht selten mit einer Einschränkung oder einem Verlust der Realitätskontrolle einher, es kommt evtl. zu einer Verminderung der Impulskontrolle oder zu Veränderungen der Bewusstseinslage oder Orientierung. Durch diese Symptomatik kann eine akute Gefährdung der eigenen Gesundheit oder der körperlichen Unversehrtheit entstehen. Im Rahmen von akuten psychischen Erkrankungen kann es ebenfalls zu fremdaggressiven Verhaltensweisen kommen. Diese sind meist Ausdruck einer Verkennung der Realität (z.B. bei psychotischen Erkrankungen), einer krankheitsbedingt verminderten Impulskontrolle (z.B. bei bestimmten Persönlichkeitsstörungen) oder einer Intoxikations- bzw. Entzugssymptomatik. Diese

im Rahmen der schriftlichen
Anhörung des
Sozialausschusses des
Schleswig-Holsteinischen
Landtags zum Gesetz zur
Änderung des PsychischKranken-Gesetzes und des
Maßregelvollzugsgesetzes
(Drucksache 18/606)

Zustände entstehen somit auf der Grundlage der bestehenden Erkrankung. Sie sind nicht der betroffenen Person als Charaktereigenschaften, gewollte oder bewusste Handlungen oder gar kriminelle Intention zuzuschreiben, sondern sind als Symptome der Erkrankung zu verstehen. Insbesondere akute psychische Erkrankungen gehen nicht selten mit einem ausgeprägten Schutzbedarf und Schutzbedürfnis für die Menschen einher. Dabei geht es in erster Linie um den Schutz vor Selbstschädigung (z.B. in Form von suizidalen Handlungen), selbst-aggressiven Verhaltensweisen, Auswirkungen von Orientierungs- und Bewusstseinsstörungen, Intoxikationen und ähnlichem. Alle Sicherungsmaßnahmen auf einer psychiatrischen Akutstation dienen therapeutischen Zwecken und sind Teil einer therapeutischen Gesamtstrategie. Auch in den Fällen von fremdaggressivem Verhalten steht der Schutz des Patienten selbst, der Mitpatienten sowie der Mitarbeiter der Einrichtung im Vordergrund der Sicherungsmaßnahmen.

Zu den Bestimmungen des Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung des Psychisch-Kranken-Gesetzes

Die Notwendigkeit einer Neuregelung des oben genannten Gesetzes wird ohne Einschränkungen gesehen. Diese Notwendigkeit ergibt sich nicht nur (wie im Gesetzesentwurf dargestellt) aus den einschlägigen höchstrichterlichen Entscheidungen, sondern auch aus den aktuellen Erfordernissen in den Kliniken für Psychiatrie und Psychotherapie. Es ist insbesondere erforderlich, mit klaren, gesetzlich vorgegebenen Kriterien Rechtssicherheit für die in psychiatrischen Kliniken behandelten Patientinnen und Patienten sowie auch für die dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schaffen.

Der hier vorgelegte Gesetzesentwurf ist nach meiner Überzeugung geeignet, diese Rechtssicherheit zu schaffen.

Insbesondere ist es erforderlich, die Kriterien für die Notwendigkeit einer Behandlung gegen den natürlichen Willen des

im Rahmen der schriftlichen Anhörung des Sozialausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Gesetz zur Änderung des Psychisch-Kranken-Gesetzes und des Maßregelvollzugsgesetzes (Drucksache 18/606) untergebrachten Menschen (ärztliche Zwangsmaßnahme) gesetzlich zu regeln.

Dies ist auch erforderlich, um die Situation zu vermeiden, dass Menschen mit einer schweren psychischen Erkrankung, die als nicht-einwilligungsfähig zu betrachten sind, zwar in einer psychiatrisch-psychotherapeutischen Klinik untergebracht werden können, dort aber nicht behandelt werden dürfen. Eine solche Situation würde sowohl der Würde der behandelten Patientinnen und Patienten widersprechen als auch den therapeutischen Möglichkeiten, die heute im Bereich der Psychiatrie und Psychotherapie gegeben sind.

Die in Art. 1 Nr. 5a) des Gesetzentwurfes aufgeführten Kriterien sind sachgerecht und praktikabel.

Insbesondere wird unterstützt, dass diese Kriterien auch die Bestimmung umfassen, ärztliche Zwangsmaßnahmen auch im Hinblick auf den Erfolg der Behandlung zu bewerten. Ebenfalls wird eindeutig unterstützt, dass eine wirksame Patientenverfügung zu beachten ist.

Dabei wird davon ausgegangen, dass die durch den Patienten abgegebene Patientenverfügung dann wirksam ist, wenn sie im Zustand der Einwilligungsfähigkeit verfasst wurde und die dort beschriebene Situation auf die aktuelle Situation zutrifft.

Die in Art. 1 Nummer 5b) aufgeführten Voraussetzungen für eine ärztliche Zwangsmaßnahme sind sachgerecht. Sie erscheinen klar, bestimmt und widerspruchsfrei

im Rahmen der schriftlichen Anhörung des Sozialausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Gesetz zur Änderung des Psychisch-Kranken-Gesetzes und des Maßregelvollzugsgesetzes (Drucksache 18/606) Zu den Bestimmungen des Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Maßregelvollzugs Gesetzes wird nur allgemein Stellung genommen, da meine Kompetenz sich lediglich auf die eines Arztes mit dem Schwerpunkt "Forensische Psychiatrie" bezieht und nicht auf eine konkrete Tätigkeit im Maßregelvollzug.

Aus klinisch-psychiatrischer Sicht wird unterstützt, dass die Regelungen für den Maßregelvollzug Regelungen angelehnt sind, die im klinischen Bereich gelten.

Besonders unterstützt wird die Bestimmung, dass auch hier eine wirksame Patientenverfügung zu beachten ist.

Gerne bin ich bereit, gegebenenfalls diese Stellungnahme auch mündlich zu erläutern.

Itzehoe, 20. März 2014 Prof. Dr. med. Arno Deister